

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Kappeln erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Kappeln erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung.
- (2) Der städtische Aufwand für die **Tourismuswerbung** wird durch die Tourismusabgabe zu 50 % gedeckt. Die Stadt trägt 50 % des Aufwandes.
- (3) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Tourismusabgabe zu 12 % gedeckt. Die Stadt trägt 50 % des Aufwandes **und 38 % werden durch spezielle Erträge gedeckt.**

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Kappeln unmittelbare oder mittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind diese Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens im Monat mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe wird jährlich erhoben.
- (4) Eine Tourismusabgabe unter fünf Euro wird nicht erhoben

§ 4

Befreiung

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatunternehmen im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Begegnungsstätten, Sparkassen.

§ 5

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach Maßgabe der vom 01.07. des jeweiligen Jahres vorhandenen Bemessungsgrundlagen erhoben. Der Abgabebetrag pro Jahr wird durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem in der Tabelle in Absatz 2 festgesetzten Abgabesatz ermittelt.
- (2) Die einzelnen Betriebsgruppen werden wie folgt veranlagt:

Nr.	Betriebsgruppe	Abgabesatz in Euro
1	Abholmarkt f. Möbel, Gartenmöbel und Heimtextilien	0,46 pro m²
2	Andenkengeschäfte	1,79 pro m²
3	Änderungsschneiderei, Näherei	48,57 pro Arbeitskraft
4	Antiquitäten- u. Trödelhandlungen	0,46 pro m²
5	Apotheken	37,35 pro Arbeitskraft
6	Architekten, Ingenieure	14,44 pro Arbeitskraft
7	Ärzte	25,28 pro Arbeitskraft
8	Aufsteller u. Betreiber von Geldspielgeräten u. anderen Spielgeräten, Warenautomaten u. Musikboxen	1,72 pro Automat
9	Augenoptiker/Hörgeräteakustiker	33,90 pro Arbeitskraft
10	Autoverleih	10,17 pro PKW
11	Bäckerei, Konditorei (indirekt)	8,36 pro Arbeitskraft
12	Baumaschinenverleih	21,16 pro Arbeitskraft
13	Bauunternehmen, Bauhandwerk, Bauträger	9,84 pro Arbeitskraft
14	Bestellshops	2,26 pro m²
15	Bootsverleih	1,75 pro Boot
16	Bootswerften	9,59 pro Arbeitskraft
17	Briefpost, Paketdienst	50,61 pro Arbeitskraft
18	Buchhandlungen sowie Schreib-u. Papierwaren	3,94 pro m²
19	Busunternehmen	42,99 pro Arbeitskraft
20	Cafés	15,21 pro Sitzplatz
21	Camping	2,18 pro Platz
22	Chemische Reinigung	52,78 pro Arbeitskraft
23	Containerdienst	33,85 pro Arbeitskraft
24	Entfällt	
25	Discotheken, Tanzlokale	7,60 pro Sitzplatz
26	Drogerien, Parfümerien	0,63 pro m²
27	Druckerei	14,01 pro Arbeitskraft
28	EDV-Dienstleistungen u. Vertrieb	24,28 pro Arbeitskraft
29	Eiscafé	31,03 pro Sitzplatz
30	Eisdielen (Straßenverkauf)	115,30 pro Arbeitskraft
31	Fahrrad-Reparatur u. - Verkauf	0,99 pro m²
32	Fahrradverleih	0,66 pro Verleihobjekt
33	Ferienfahrschulen	61,20 pro Arbeitskraft
34	Ferienhaus-/wohnungsverwaltung	26,78 pro Objekt
35	Ferienwohnungen, Vermietung von	17,43 pro Bett
36	Fernsprechunternehmen	116,94 pro Arbeitskraft
37	Fitnessbetriebe	0,36 pro m²
38	Fotografen	21,75 pro Arbeitskraft
39	Friseure	21,36 pro Arbeitskraft
40	Gärtnereien, Garten und Landschaftsbau	36,51 pro Arbeitskraft
41	Gast-, Speise- u. Schankwirtschaften	9,85 pro Sitzplatz
42	Geld- u. Kreditinstitute	18,19 pro Arbeitskraft
43	Glas- und Gebäudereinigung	20,01 pro Arbeitskraft
44	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	73,02 pro Arbeitskraft
45	Handel mit Campingartikeln	1,17 pro m²
46	Handel/Reparatur Bootsmotoren, Schiffs elektrik u. Elektronik	40,69 pro Arbeitskraft
47	Hausmeister-/Handwerkerservice	24,06 pro Arbeitskraft
48	Heilpraktiker	25,42 pro Arbeitskraft
49	Heizöl- u. Brennstoffhändler	57,36 pro Arbeitskraft
50	Hotel / Pension	21,41 pro Bett
51	Imbissbetriebe	268,14 pro Arbeitskraft
52	Immobilienmakler	26,03 pro Arbeitskraft
53	Inhaber v. Kegel- u. Bowlingbahnen	18,64 pro Bahn
54	Inhaber v. Reitanlagen	26,69 pro Pferd
55	Inhaber v. Segel-, Tauch-, Surfschulen	39,13 pro Arbeitskraft
56	Inhaber v. Spielhallen	1,11 pro Gerät
57	Inhaber v. Tennisplätzen	8,45 pro Platz
58	Inhaber v. Wasserski-, Kur-, Bade- u. Schwimmanlagen	12,20 pro Arbeitskraft
59	Kaffee/Teeladen	2,57 pro m²
60	Kfz.- Reparaturwerkstätten	6,95 pro Arbeitskraft
61	Kies- u. Schotterwerk	11,46 pro Arbeitskraft
62	Kiosk	51,99 pro Arbeitskraft
63	Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege	36,40 pro Arbeitskraft
64	Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister	10,90 pro Arbeitskraft
65	Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe	35,12 pro Arbeitskraft
66	Ladengeschäft (Backwaren)	2,53 pro m²
67	Ladengeschäft (Bau- u. Heimwerkerbedarf)	0,08 pro m²
68	Ladengeschäft (Blumen- u. Pflanzenhandel)	0,91 pro m²
69	Ladengeschäft (elektronische Erzeugnisse u. Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte sowie Reparaturen)	1,41 pro m²
70	Ladengeschäft (f. Tonträger, Musik-CD, usw.)	3,53 pro m²

Nr.	Betriebsgruppe	Abgabesatz in Euro
71	Ladengeschäft (Fisch, Räucherfisch)	3,36 pro m²
72	Ladengeschäft (Fleischwaren)	2,64 pro m²
73	Ladengeschäft (fotografische Artikel)	0,67 pro m²
74	Ladengeschäft (Geschenkartikel)	0,86 pro m²
75	Ladengeschäft (Getränke)	3,47 pro m²
76	Ladengeschäft (Handarbeitsartikel, Heimtextilien, Bastelzubehör)	1,99 pro m²
77	Ladengeschäft (Haushaltswaren, Porzellan)	0,25 pro m²
78	Ladengeschäft (Kfz-Zubehör)	0,53 pro m²
79	Ladengeschäft (Kleintierbedarf, Gartenbedarf, Futtermittel, Zoo- u. Tierhandlung)	0,79 pro m²
80	Ladengeschäft (Möbel, Küchenstudio)	0,14 pro m²
81	Ladengeschäft (Obst, Gemüse)	2,35 pro m²
82	Ladengeschäft (Sanitärbedarf)	0,16 pro m²
83	Ladengeschäft (Schuhe, Lederwaren)	2,61 pro m²
84	Ladengeschäft (Sportartikel, Seglerbekleidung, Angelzubehör)	0,90 pro m²
85	Ladengeschäft (Teppichböden, Tapeten, Farben)	0,10 pro m²
86	Ladengeschäft (Textilien, Boutiquen)	1,06 pro m²
87	Ladengeschäft (Uhren u. Schmuck, Goldschmiedearbeiten)	4,36 pro m²
88	Ladengeschäft (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren)	4,53 pro m²
89	Ladengeschäft (Spielwaren), Drachenläden	0,46 pro m²
90	Lebensmitteleinzelhandel, auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	1,39 pro m²
91	Lichtspieltheater, Varietés	0,89 pro Sitzplatz
92	Maler- u. Lackierergewerbe	15,56 pro Arbeitskraft
93	Minigolfplätze	65,45 pro Arbeitskraft
94	Parkplatzvermietung	0,44 pro Parkplatz
95	private Zimmer, Vermietung von	14,00 pro Bett
96	Raumausstatter	61,08 pro Arbeitskraft
97	Rechtsanwälte/ Notare	22,81 pro Arbeitskraft
98	Reformhaus/Naturkostladen	1,14 pro m²
99	Reifenhandel	37,72 pro Arbeitskraft
100	Reisebüros	38,11 pro Arbeitskraft
101	Sanitätsbedarf	0,45 pro m²
102	Saunabetriebe	3,48 pro m²
103	SB-Laden Tankstelle	3,61 pro m²
104	Schiffahrtsunternehmen, Sportangelbetriebe	0,64 pro Sitzplatz
105	Schnellrestaurants	17,39 pro Sitzplatz
106	Schusterei	26,81 pro Arbeitskraft
107	Second-Hand Geschäfte	0,65 pro m²
108	Sonnenstudios	18,45 pro Bank
109	Sportboothäfen (Liegeplätze)	2,70 pro Liegeplatz
110	Stehcafés	29,88 pro Tisch
111	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	28,30 pro Arbeitskraft
112	Strandkorbvermietung	2,98 pro Korb
113	Surfbrettvermietung	20,01 pro Verleihobjekt
114	Tankstellen (Zapfstellen)	88,07 pro Zapfstelle
115	Tanzveranstaltungen, Durchführungen von	22,36 pro Arbeitskraft
116	Taucherausüstung, An- u. Verkauf, Verleih u. Tauchgeräteservice	34,02 pro Arbeitskraft
117	Taxi, Mietwagen	10,36 pro Fahrzeug
118	Tierärzte	28,96 pro Arbeitskraft
119	Unternehmensberater/ Vermögensberater	26,82 pro Arbeitskraft
120	Verkauf v. land- u. forstwirtschaftlichen Erzeugnissen/Selbsterzeugermarkt	1,80 pro m²
121	Vermarkung Sondernutzungsflächen	146,07 pro Arbeitskraft
122	Versicherungsbüros	13,97 pro Arbeitskraft
123	Versorgungsunternehmen	76,04 pro Arbeitskraft
124	Vertrieb Kappeller Gästekarte	19,91 pro Arbeitskraft
125	Videotheken	22,53 pro Arbeitskraft
126	Warenautomaten (Tabak)	21,71 pro Automat
127	Wäscherei	34,86 pro Arbeitskraft
128	Werbebüros/ Marketing	27,08 pro Arbeitskraft
129	Winterlager f. Boote u. Wohnwagen	0,70 pro Platz
130	Wohnwagen/ Wohnmobilverleih	22,76 pro Verleihobjekt
131	Yachtcharter	25,67 pro Verleihobjekt
132	Yachthandel, Vertr. Sportboot	69,54 pro Arbeitskraft
133	Zahnärzte	21,82 pro Arbeitskraft
134	Zeitungsverlag	36,82 pro Arbeitskraft
135	Zeltbetriebe	31,97 pro Arbeitskraft
136	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Beherbergungsbetriebe	0,05 pro m²
137	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Gaststättenbetriebe	0,77 pro m²
138	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,16 pro m²
139	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,03 pro m²

*) Erläuterungen:

Sitzplätze in Cafés (Nr. 20), Eiscafés (Nr. 29), Gast-, Speise- und Schankwirtschaften (Nr. 41) und Schnellrestaurants (Nr. 105) werden in 3 Sitzplatzarten unterschieden: Sitzplätze innen, Sitzplätze außen, Saalplätze. Hiernach entsprechen zwei Sitzplätze außen oder vier Saalplätze einem Sitzplatz innen. Somit werden in der Veranlagung Sitzplätze außen zur Hälfte und Saalplätze zu einem Viertel im Verhältnis zu Innensitzplätzen bewertet.

- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte werden neben den Angestellten der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige berücksichtigt, für den Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Jeweils drei geringfügig entlohnte Beschäftigte gelten als eine Arbeitskraft im Sinne dieser Satzung. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Falls eine zu veranlagende Betriebsgruppe in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt ist wird diese einer artverwandten unter Absatz 2 aufgeführten Betriebsgruppe zugeordnet.

§ 6 Mitteilungspflicht

Der Abgabepflichtige hat der Stadt bis zum 01.07. jeden Jahres die erforderlichen Angaben und Änderungen zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen vor Ort ermittelt oder geschätzt werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S.162) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeauskünfte,
 - Meldeauskünfte,
 - verfügbare Daten aus Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln
 - Unterlagen des Touristikvereins in Kappeln.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf den Grundlagen von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Tourismusabgabe zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Kappeln in Form der III. Nachtragssatzung außer Kraft.

Kappeln, 19.12.2018

L. S.

Heiko Traulsen
Bürgermeister